Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2778

Sachgebiet 82

Vorblatt

Abkommen Deutschland–USA über die Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. September 1970

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beschäftigungsverhältnisse zumeist heimatloser Ausländer polnischer Herkunft, die als Angehörige der von den amerikanischen Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet unterhaltenen zivilen Dienstgruppen in der Zeit zwischen 1950 und 1967 nach Frankreich entsandt und dort in amerikanischen Nachschubstützpunkten beschäftigt wurden. Während der Zeit der Beschäftigung in Frankreich waren sie weder nach deutschem Recht noch nach französischem Recht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und somit für diese Zeit für die Versicherungsfälle der Invalidität, des Alters und des Todes ohne Schutz.

B. Lösung

Durch das Abkommen vom 11. September 1970 werden die von seinem persönlichen Geltungsbereich erfaßten Personen für die Zeit ihrer Beschäftigung in Frankreich zu Lasten der amerikanischen Seite in der deutschen Rentenversicherung versichert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2778

Sachgebiet 82

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 802 05 — Re 31/71

Bonn, den 28. Oktober 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika

mit Begründung. Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache sowie eine Denkschrift zum Abkommen sind beigefügt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 372. Sitzung am 22. Oktober 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 63551

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 11. September 1970 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die mit der Durchführung des Abkommens vom 11. September 1970 befaßten deutschen Stellen können zur Vorbereitung ihrer im Einzelfall zu treffenden Entscheidung die Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung einholen, wenn Zweifel über die Auslegung und Anwendung des Abkommens bestehen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 8 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Abkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift soll darauf hinwirken, daß das Abkommen vom 11. September 1970 einheitlich ausgelegt und angewandt wird. Es versteht sich von selbst, daß eine derartige Stellungnahme nicht bindend ist.

Zu Artikel 3

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 8 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika

Agreement between the Federal Republic of Germany and the United States of America on the Pension Insurance of Certain Employees of the United States Army

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

IN DEM WUNSCHE, den Schutz der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung für gewisse, von den in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Landstreitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika beschäftigten Arbeitnehmer zu gewährleisten, —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Dieses Abkommen bezieht sich auf Personen, die als Angehörige von Dienstgruppen der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika nach dem 30. Oktober 1950 nach Frankreich verlegt worden sind, dort vor dem 1. April 1967 bei den Landstreitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika beschäftigt waren und sich am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens gewöhnlich im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgehalten haben oder vor dem Tage der Unterzeichnung gestorben sind, sofern sich anspruchsberechtigte Hinterbliebene an diesem Tage gewöhnlich im Gebiet eines der genannten Staaten aufgehalten haben.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 bezeichneten Personen gelten hinsichtlich der dort genannten Beschäftigung die deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung, als wären die Personen für die Dauer der Beschäftigung als Arbeiter am Sitz des Hauptquartiers der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika beschäftigt gewesen.

Artikel 3

(1) Das in Artikel 2 bezeichnete Hauptquartier entrichtet die Beiträge für Zeiten der in Artikel 1 genannten Beschäftigung binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens unmittelbar an den zuständigen Versicherungsträger.

THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
and
THE UNITED STATES OF AMERICA

IN THE DESIRE to guarantee the protection under the German legally-established pension insurance system for certain employees of the United States Army stationed in the Federal Republic of Germany,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

This agreement applies to persons who, as members of Labor Service Groups of the United States Army stationed in the Federal Republic of Germany, were transferred to France after October 30, 1950, were employed there by the United States Army prior to April 1, 1967 and who, on the date of the signing of this agreement resided ordinarily within the territory of a member state of the European Economic Community, or who died prior to such date of signature, if eligible survivors resided ordinarily on this day within the territory of one of the states mentioned.

Article 2

The German legal provisions of the established pension insurance system shall apply with regard to the employment of persons designated in Article 1, as if the persons, for the duration of their employment, had been employed as manual workers at the locality of the Headquarters of the United States Army stationed in the Federal Republic of Germany.

Article 3

(1) The Headquarters designated in Article 2 will pay the contributions for the periods of employment mentioned under Article 1 directly to the competent insurance carrier within 12 months after the effective date of this agreement.

(2) Die Beiträge sind nach den Rechtsvorschriften zu entrichten, die am 1. April 1967 für die Berechnung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte galten.

(3) Die Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtet. Der Eintritt des Versicherungsfalles steht der Entrichtung nicht entgegen. Die für die Zeit der Beschäftigung entrichteten freiwilligen Beiträge gelten als Beiträge der Höherversicherung.

(4) Den Beiträgen wird eine Bescheinigung beigefügt, die Beginn und Ende der Beschäftigungszeiten und die Höhe der Bruttoentgelte, einschließlich des Werts der Verpflegung und der Unterkunft, in Deutscher Mark bezeichnet, die in den einzelnen Kalenderjahren für die genannten Beschäftigungszeiten gezahlt sind. Der Versicherungsträger beurkundet die Zeiten und Entgelte und erteilt dem Versicherten darüber eine Aufrechnungsbescheinigung.

(5) Rechtsvorschriften über die Beteiligung des Versicherten an der Aufbringung der Mittel und über die Beitragserstattung sind nicht anzuwenden.

(6) Wurden für eine in Artikel 1 bezeichneten Person innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist irrtümlich Beiträge nicht entrichtet, so sind sie später zu entrichten. Wurden für eine nicht in Artikel 1 bezeichnete Person irrtümlich Beiträge entrichtet, so sind sie zurückzuzahlen.

(2) The contributions shall be paid in accordance with the legal provisions which applied to the computation of contributions for employees subject to compulsory insurance on April 1, 1967.

(3) The contributions shall be considered as having been paid on time. The beginning of a compensable episode covered by insurance shall not act to bar the payment of contributions. Voluntary contributions made during the time of employment are to be counted as contributions under the increased level insurance provisions.

(4) The contributions shall be accompanied by certificates which designate the beginning and the end of the employment periods and the amount of the gross earnings, including the value of board and room, in Deutsche Mark, which were paid in each individual calendar year for the mentioned employment periods. The insurance carrier shall certify the periods and earnings, and issue to the insured person a statement of accounting to cover.

(5) The regulations concerning the portion paid into the fund by an insured person, and concerning reimbursement of contributions, shall not be applied.

(6) When contributions for a person specified in Article 1 have erroneously not been paid within the time period mentioned in Paragraph (1) they will be paid later. Contributions which have been erroneously paid for persons not specified in Article 1 shall be refunded.

Artikel 4

(1) Bereits festgestellte Leistungen werden unter Berücksichtigung dieses Abkommens auf Antrag neu festgestellt. Sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung des Anspruchs auf die Leistungen unter Berücksichtigung dieses Abkommens nicht entgegen.

(2) Soweit die in Artikel 3 bezeichneten Beiträge zu berücksichtigen sind, bleiben Rechtsvorschriften über die Verjährung des Leistungsanspruchs unberücksichtigt.

(3) Ergäbe die Neufeststellung nach Absatz 1 keine oder eine niedrigere Rente als sie zuletzt für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gezahlt worden ist, so ist der bisherige Zahlbetrag der Rente weiter zu gewähren.

Article 4

(1) Pension benefits already established will upon request be redetermined to conform to this agreement. They may also be recomputed by initiative of the insurance carrier. The fact that previous decisions have taken final effect shall not act to preclude a redetermination of benefits in conformity with this agreement.

(2) To the extent that the contributions described in Article 3 apply, the legal provisions as to the expiration of time limits for the filing of benefit claims shall not apply.

(3) Should the re-determinations according to Paragraph (1) result in denial of any claim or in a pension lower than that which was paid for the time prior to the effective date of this agreement, the payment of the previous pension amount shall be continued.

Artikel 5

Hat das in Artikel 2 bezeichnete Hauptquartier in Erwartung eines unter Berücksichtigung dieses Abkommens begründeten Leistungsanspruchs eine Unterstützung für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt, so kann es aus dem für dieselben Zeiten unter Berücksichtigung dieses Abkommens begründeten Rentenanspruch Ersatz beanspruchen, jedoch nur bis zur Höhe der gewährten Unterstützung. Der Zustimmung des Berechtigten bedarf es nicht. Stellt der Berechtigte keinen Antrag auf Feststellung eines Leistungsanspruchs oder auf Neufeststellung eines Leistungsanspruchs (Artikel 4 Absatz 1), so kann das Hauptquartier die Rechte des Berechtigten wahrnehmen.

Article 5

If the Headquarters designated in Article 2, in expectation of a claim to benefits based on this agreement, has granted support compensation for periods prior to the effective date of this agreement, it may request reimbursement therefor from the pension claim based on this agreement for the same periods, but only up to the amount of the support compensation granted. The consent of the claimant involved is not required. If a claimant does not file a request for a determination, or for a re-determination [Article 4, Paragraph (1)] of a pension claim, the Headquarters may do so on his behalf to safeguard his rights.

Artikel 6

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt werden.

Article 6

(1) Disputes between the two contracting states concerning the interpretation or application of this agreement shall be settled, insofar as possible, through the competent authorities.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Mitgliedstaates der Nordatlantikvertrags-Organisation als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Generalsekretär die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Erste Stellvertretende Generalsekretär die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Erste Stellvertretende Generalsekretär die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er aus anderem Grunde verhindert, so soll der nach dem Protokoll im Rang nächstfolgende Stellvertretende Generalsekretär, der nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt und nicht aus anderem Grunde verhindert ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund der zwischen den Parteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Ist ein Schiedsspruch gegen die Regierung der Vereinigten Staaten mit der Zahlung eines Geldbetrages verbunden, so bedarf diese Zahlung der Bewilligung der diesbezüglichen Mittel durch den Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika.

(2) If a dispute cannot be settled in this manner, it will be referred to an arbitration board at the request of either contracting state.

(3) An arbitration board will be established on an ad hoc basis with each contracting state appointing one member, and both members agreeing on a citizen from a third North Atlantic Treaty Organization member state as chairman who will be appointed by the governments of the two contracting states. The members will be appointed within two months, and the chairman within three months, after one contracting state has informed the other that it will refer the dispute to an arbitration board.

(4) If the deadlines mentioned in Paragraph (3) are not met, each contracting state may, in the absence of other agreements, ask the Secretary General of the North Atlantic Treaty Organization to make the necessary appointments. If the Secretary General has the citizenship of one of the contracting states or is prevented from acting for another reason, the Deputy Secretary General shall make the appointments. In case the Deputy Secretary General also possesses the citizenship of one of the two contracting states or is prevented from acting for another reason, the next Assistant Secretary General following in rank by protocol who has not the citizenship of one of the two contracting states and who is not prevented from acting for another reason, shall make the appointments.

(5) The arbitration board shall make its decision by majority vote on the basis of the agreements existing between the parties and general international law. Its decisions are binding. Each contracting state bears the cost for its member, as well as for its representation in the proceedings before the arbitration board; the cost for the chairman as well as other expenses, are shared equally between the contracting states. The arbitration board can make a different decision concerning the allocation of expenses. In all other respects the arbitration board shall establish its own rules of procedure.

(6) If an arbitral decision against the Government of the United States should involve the payment of a sum of money, such payment shall be subject to the appropriation of such funds by the Congress of the United States of America.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt. Bei der Anwendung des Abkommens auf Berlin gelten die Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin.

Article 7

This agreement is also valid for Land Berlin, unless the Government of the Federal Republic of Germany makes a declaration to the contrary to the Government of the United States of America within three months after the effective date of this agreement. In the application of this agreement to Berlin, the references to the Federal Republic of Germany will apply also as references to Land Berlin.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung; die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt rückwirkend auf den 1. November 1950 am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden ausgetauscht werden.

Article 8

(1) This agreement requires ratification or approval; the instruments of ratification or approval will be exchanged as soon as possible in Bonn.

(2) This agreement is made retroactive to November 1, 1950 and will enter into force on the first day of the second month after the end of the month in which the instruments of ratification or approval are exchanged.

GESCHEHEN zu BONN am 11. September 1970 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

DONE at BONN, on September 11, 1970, in two original copies, each in the German and English languages, both versions being equally authentic.

Für die
Bundesrepublik Deutschland

For the
Federal Republic of Germany

Frank
Prof. Dr. K. Jantz

Für die
Vereinigten Staaten von Amerika

For the
United States of America

Kenneth Rush

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Die Stationierungsstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika unterhalten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zivile Dienstgruppen, die sich zum großen Teil aus heimatlosen Ausländern zusammensetzen. Die Angehörigen der Dienstgruppen sind in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

Von November 1950 an wurden nach und nach etwa 4 500 Dienstgruppenangehörige zu den amerikanischen Landstreitkräften in Frankreich verlegt. Als Frankreich aus der NATO-Integration ausschied und die amerikanischen Streitkräfte das Land verließen, kehrten diese Dienstgruppenangehörigen nach Deutschland zurück. Die Rückführung war am 31. März 1967 abgeschlossen.

Während der Beschäftigung in Frankreich unterlagen die Angehörigen der Dienstgruppen nicht der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung, auch nicht im Rahmen der sogenannten Ausstrahlung, da sich die Beschäftigung in Frankreich nicht als Teil oder Zubehör einer Beschäftigung im Bundesgebiet darstellte. Das französische Recht der Sozialen Sicherheit wurde nicht auf diese Personen angewandt, weil die Dienstgruppen nach französischer Auffassung als Teil der amerikanischen Streitkräfte anzusehen waren.

Das Abkommen trägt dem sozialen Erfordernis Rechnung, für den Schutz der Angehörigen der Dienstgruppen für die Fälle der Invalidität, des Alters und zugunsten der Hinterbliebenen auch die in Frankreich zurückgelegten Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen, indem sie auch für diese Zeiten in der deutschen Rentenversicherung nachträglich versichert werden. Die Beiträge für diese Versicherung werden vom zuständigen amerikanischen Hauptquartier erbracht.

II. Besonderes

Der persönliche Geltungsbereich des Abkommens umfaßt nach Artikel 1 solche Angehörige der Dienstgruppen, die zwischen dem 1. November 1950 und dem 31. März 1967 ständig oder zeitweilig bei den amerikanischen Landstreitkräften in Frankreich beschäftigt waren und sich am Tage der Unterzeichnung des Abkommens (11. September 1970) im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin oder in einem anderen EWG-Mitgliedstaat gewöhnlich aufgehalten haben. An der Einbeziehung von Angehörigen der Dienstgruppen, die sich vor diesem Zeitpunkt in einen dritten Staat begeben haben, besteht nach Auffassung beider Vertragsparteien weder aus sozialen Gründen noch zur Vermeidung von Belastungen der deutschen Sozialhilfeträger ein Interesse. Es liegt andererseits im Interesse beider Staaten, daß das Abkommen als eine Ausnahmeregelung auf einen überschaubaren Personenkreis beschränkt bleibt, der sich künftig nicht mehr erweitert. Personen, die nach der Abkommensunterzeichnung zugezogen sind oder zuziehen, sollen daher nicht begünstigt werden, während die spätere Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der EWG ist, unschädlich sein soll. Nach der Staatsangehörigkeit wird nicht unterschieden.

Die unter das Abkommen fallenden Personen sollen nach Artikel 2 im Hinblick auf ihre Beschäftigung in Frankreich in der deutschen Rentenversicherung versichert werden. Diese Versicherungszeit soll bei Anwendung des deutschen Rechts wie eine am Sitz des Hauptquartiers der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika — HQ USAREUR in Heidelberg — und damit im Bundesgebiet zurückgelegte Versicherungszeit behandelt werden (vgl. §§ 1315 ff. Reichsversicherungsordnung — RVO — in Verbindung mit dem zwischen- und überstaatlichen Sozialversicherungsrecht). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für beide Seiten ist die Versicherung aller betroffenen Personen in der Rentenversicherung der Arbeiter und die Zuständigkeit einer einzigen Landesversicherungsanstalt vorgesehen. Als zuständige Landesversicherungsanstalt bietet sich die für den Sitz des Hauptquartiers örtlich zuständige Landesversicherungsanstalt Baden an.

Artikel 3 sieht die Entrichtung der vollen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) durch das Hauptquartier vor.

Nach dem zu regelnden Sachverhalt handelt es sich nicht um eine Nachentrichtung von Beiträgen im Sinne der §§ 1418 ff. RVO, weil ursprünglich keine versicherungspflichtige Beschäftigung gegeben war. Wenn auch Versicherungsfreiheit nicht wegen der Gewährleistung einer lebenslänglichen Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bestand (§ 1229 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, § 1231 Abs. 1, § 1232 Abs. 1 RVO), so liegt doch auch im vorliegenden Fall eine nachträgliche Versicherung vor. Zur Regelung des Beitragsverfahrens können daher die §§ 1402 ff. RVO über das Beitragsverfahren bei der Nachversicherung herangezogen werden. In Absatz 1 wird zur Klarstellung das Hauptquartier der Stationierungsstreitkräfte in Deutschland ausdrücklich als Beitragsschuldner bezeichnet. Die Fristbestimmung in Absatz 1 dient im Interesse aller Beteiligten der alsbaldigen Herstellung klarer Rechtsverhältnisse. Zur Verwaltungsvereinfachung wird wie im Falle der Nachversicherung (§ 1402 Abs. 6 RVO) auf die Einschaltung der Einzugsstelle (§ 1399 RVO) verzichtet.

Die Regelung in den Absätzen 2 bis 5 lehnt sich an § 1402 RVO an. Zur Verwaltungsvereinfachung wird aber nicht auf das Ende der Beschäftigung in Frankreich im Einzelfall abgestellt, sondern für alle Fälle der Tag zugrunde gelegt, an dem die Rückführung der Dienstgruppen aus Frankreich abgeschlossen war. Dieser Zeitpunkt wurde auch deshalb vorgesehen, weil sich die amerikanische Seite bereits damals um eine Regelung in dem vorgeschlagenen Sinne bemüht und zur Übernahme der Kosten für die Einbeziehung dieser Personen in die deutsche Rentenversicherung bereit erklärt hatte.

Absatz 3 entspricht § 1402 Abs. 3 und 4 RVO, Absatz 4 dem § 1402 Abs. 6 RVO.

In Absatz 5 wird der Gedanke des § 1402 Abs. 1 letzter Satz RVO inhaltlich aufgenommen und andererseits das Recht auf Erstattung dieser ausschließlich vom Arbeitgeber getragenen Beiträge ausgeschlossen.

In Absatz 6 wird schließlich die Möglichkeit eingeräumt, irrtümlich nicht gezahlte Beiträge auch nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist zu entrichten bzw. irrtümlich für nicht unter Artikel 1 fallende Personen gezahlte Beiträge zu erstatten. Diese Regelung trägt der Besonderheit des zu regelnden Sachverhalts Rechnung.

Artikel 4 stellt sicher, daß den Berechtigten die den Beiträgen entsprechenden Leistungen oder Leistungsteile der deutschen Rentenversicherung auch für die in der Vergangenheit liegenden Zeiten zugutekommen. Die Bestimmung in Absatz 1, daß bereits festgestellte Leistungen nicht nur, wie es der Vorschrift in § 1545 RVO entspricht, auf Antrag neu festzustellen sind, sondern auch von Amts wegen neu festgestellt werden können, liegt im Interesse der Rentenberechtigten, aber auch im Interesse des nach Artikel 5 ersatzberechtigten Hauptquartiers. Absatz 3 enthält die in zwischenstaatlichen Abkommen übliche Besitzstandsklausel.

Der Arbeitgeber hat in Härtefällen Unterstützungen für ausgeschiedene Mitglieder der Dienstgruppen und ihre Hinterbliebenen gezahlt. Diese Unterstützungen wurden in der Erwartung geleistet, daß für den Unterstützungszeitraum nach diesem Abkommen Renten oder Rententeile gezahlt werden. Die Bestimmung des Artikels 5 dient der Klarstellung im Hinblick auf § 119 Abs. 1 RVO und gibt darüber hinaus dem Hauptquartier die Möglichkeit, die Rechte des Berechtigten wahrzunehmen, wenn dieser keinen Antrag stellt.

Artikel 6 enthält die übliche Schiedsklausel und Artikel 7 die übliche Berlin-Klausel.

In Artikel 8 war im Hinblick darauf, daß ein in der Vergangenheit liegender Sachverhalt zu regeln war und daß Leistungen auch für Zeiten vor Inkrafttreten des Abkommens unter dessen Berücksichtigung zu zahlen sind, das rückwirkende Inkrafttreten vorzusehen.

Bn 112199 10. 71